

Allgemeinverfügung zur Aufbringung organischer Düngermittel und zum Feldanbau von Mais, Raps und Gemüse im Wasserschutzgebiet Wehnsen

Aufgrund des Paragraphen 52 Absatz 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit den Paragraphen 4 und 6 der Wasserschutzgebietsverordnung Wehnsen vom 28.09.1998 ergeht Folgendes:

- Als genehmigt gilt hiermit zur laufenden Nummer 9 die Aufbringung von Gülle, Jauche, Silagesaft oder Geflügelkot, wenn durch die Bewirtschafterin / den Bewirtschafter eine vollständige Auflistung der zur Aufbringung vorgesehenen Flächen nach Anlage 1 bis zum 30.04. des Anbaujahres beim Landkreis Peine eingereicht wird. Die Ausbringung von Gülle, Jauche, Silagessickersaft oder Geflügelkot darf bei einer Frühjahrsbestellung nicht vor dem 01.03. erfolgen, jedoch frühestens 4 Wochen vor der Bestellung. Auf Flächen mit dem Anbau von Grünroggen, Winterraps, Ackergras oder auf Grünlandflächen ist die Ausbringung bereits ab dem 15.02. zulässig. Gärreste sind in diesem Sinne wie Gülle einzustufen.
- Als genehmigt gilt hiermit zur laufenden Nummer 14 der Feldanbau von Mais und Raps sowie der Anbau von Zwiebeln und Spargel, wenn durch die Bewirtschafterin / den Bewirtschafter eine vollständige Auflistung der zur Aufbringung vorgesehenen Flächen nach Anlage 1 bis zum 30.04. des Anbaujahres beim Landkreis Peine eingereicht wird. Demgegenüber gilt die Genehmigungspflicht für den Anbau von Gemüsekulturen (außer Zwiebeln und Spargel) weiterhin.
- Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt am 11.03.2020.

Hinweis

Die Düngeempfehlungen der Gewässerschutzberatung zum Einsatz der oben genannten organischen Dünger sind zu berücksichtigen. Landwirtschaftliche Regelungen, zum Beispiel der Bundes- und Landesdüngeverordnungen bleiben von dieser Verfügung unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Peine, Burgstr. 1, 31224 Peine zu erheben.

Peine, den 05.03.2020

Landkreis Peine
Der Landrat

Im Auftrag
Mews